

2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „hacklberry“ vom 21. August 2019, 16:44

[Zitat von Frankenstadion](#)

Wie, Wo meinst Du das eindeutig ?

Das mit den "irrtümlich erteilten" steht in vielen Landesverbänden.

Daneben hab ich das:

Rechts und Verfahrensordnung Sachsen Anhalt S 17 § 38

[rechts und verfahrensordnung 01 07 2016.pdf](#)

Das Spiel einer Mannschaft wird durch das Gericht mit 0 Punkten als verloren gewertet, wenn sie einen Spieler ohne Spielberechtigung teilnehmen lässt

Einem Spieler fehlt in der Regel die Spielberechtigung, wenn er [...]

g) die Spielerlaubnis durch fahrlässig oder vorsätzlich gemachte falsche Angaben **des Spielers oder eines Vereins** erwirkt ist

Alles anzeigen

Es geht aber nicht darum wie es in vielen Landesverbänden geregelt ist, sondern darum was in den DFB und DFL Ordnungen steht.

Einschlägig sind die Ordnungen auf diesen beiden Seiten:

[Statuten | DFL Deutsche Fußball Liga GmbH - dfl.de](#)

<https://www.glubbforum.de/forum/thread/21634-2-spieltag-1-fc-n%C3%BCrnberg-hamburger-sv-analyse-oder-jatta-und-der-einspruch/?postID=2980046#post2980046>

Mit eindeutig meinte ich, dass in der RVO klar geregelt ist, dass bei "schuldhaften einsetzen" eines Spielers ohne Spielberechtigung nur eine Spielwertung in Frage kommt. Ein Wiederholungsspiel ist bei solchen Sachen ausgeschlossen.

Eine entsprechende Bestimmung wie in Sachsen Anhalt ist in der LOS/SpOL der DFL und RVO des DFB und den anderen in Frage kommenden Ordnungen nicht enthalten. Folglich muss man mit dem auskommen was man hat und da wird die Spielberechtigung wohl nicht rückwirkend ungültig werden.